

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden
(Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz – BbgPVAbgG)

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG)

A. Problem

Brandenburg hat das Ziel, bis spätestens 2045 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben. Der Klimawandel mit seinen negativen Auswirkungen auf unser Leben und unsere Umwelt erfordert eine schnelle und umfassende Transformation zu einem klimaneutralen, zuverlässigen, umweltverträglichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgungssystem. Dafür wird in der Energiestrategie 2040 u. a. der Ausbau der Photovoltaik auf 33 GW installierter Leistung bis 2040 angestrebt. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die Energiewende von breiten Teilen des Landes weiterhin unterstützt und die Betroffenheit Einzelner ernst genommen werden.

Während mit dem Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG) Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen zu Sonderzahlungen an die Gemeinden verpflichtet sind, besteht eine solche Pflicht für Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bisher nicht. Zwar geben die Regelungen des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023) Zahlungen an die Gemeinden her. Diese sind jedoch freiwillig. Da sich Anlagenbetreiberinnen und -betreiber den an die Kommune gezahlten Betrag vom Netzbetreiber nur für über das EEG-geförderte Strommengen zurückerstatten lassen können (gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023), erfolgt meist in der Praxis auch nur bei diesen Strommengen eine Zahlung an die Kommunen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023. Darüber hinaus wird eine steigende Anzahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen generell ohne EEG-Förderung betrieben.

Mit Beschluss des Landtages Brandenburg vom 18. Mai 2022 (Drucksache 7/5546-B) wurde die Landesregierung zu verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien aufgefordert.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird eine Pflicht der Betreiberinnen und Betreiber aller neu zu errichtenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Zahlung einer jährlichen Sonderabgabe an die betroffenen Gemeinden festgeschrieben. Ziel ist es, die Akzeptanz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Erhöhung der Akzeptanz bei der weiteren Umsetzung der Energiewende und dem damit verbundenen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie Partizipation von Gemeinden auf deren Gemarkung Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden.

Im Übrigen dient das Gesetz der Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Ausbau erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ vom 18. Mai 2022 (Drucksache 7/5546-B).

II. Zweckmäßigkeit

Die Energiestrategie 2040 zielt auf eine klimaneutrale, zuverlässige, umweltverträgliche, wirtschaftliche und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung. Die Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhöht den Anreiz für Gemeinden, Bebauungspläne für solche Anlagen aufzustellen. Die Akzeptanz und die regionale Wertschöpfung könnten mit einer jährlichen Zahlung an die Gemeinden beim Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesteigert werden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden, auf deren Gebiet neue Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet und betrieben werden, können als Nutznießer von einer Sonderabgabe für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen profitieren. Die Einführung einer landesseitigen Sonderabgabe führt aber naturgemäß zu einer Erhöhung der Betriebskosten für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Auf Grund ihrer Geringfügigkeit wird sich diese aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht negativ auswirken. Dies dürfte auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten, die im Rahmen des EEG 2023 errichtet werden und an künftigen Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur für Brandenburg teilnehmen. Bei der Erstellung des Angebots könnten die Sonderabgabenzahlungen des Anlagenbetreibers in das Gebot eingepreist und damit durch Stromletzverbraucher gezahlt werden.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden

(Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zahlungsverpflichtete

(1) Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, genehmigt und nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen worden sind, sind zur Zahlung einer Sonderabgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet.

(2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt.

§ 2

Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

(1) Die Sonderabgabe ist jährlich für die Dauer des Betriebs der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anspruchsberechtigte Gemeinden zu zahlen.

(2) Die Sonderabgabe beträgt 2 000 Euro pro Megawatt und Jahr. Bei Bruchteilen der installierten Leistung ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen.

(3) Die laufende Zahlung hat ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die Sonderabgabe ist in voller Höhe auch für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr zu zahlen.

§ 3

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden im Land Brandenburg, auf deren Gemeindegebiet sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden.

(2) Die Betreiber der zahlungspflichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Gemeinde und der Höhe des Anspruchs der Gemeinde verpflichtet. Grundlage für die anteilige Ermittlung ist die auf der jeweiligen Gemarkung installierte Leistung der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Auf Ver-

langen der anspruchsberechtigten Gemeinde haben die Betreiber der zahlungspflichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen die ordnungsgemäße Berechnung der Anspruchshöhe in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Befindet sich die zahlungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der anspruchsberechtigten Gemeinde auf der Gemarkung eines Ortsteils gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, so soll dessen Ortsteilbudget mit mindestens 30 Prozent der Gesamteinnahmen nach § 2 gestärkt werden.

(4) Die Einnahmen aus der Sonderabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg nicht erfasst.

§ 4

Zweckbindung

Die Gemeinden haben die Mittel aus der Sonderabgabe für Maßnahmen in ihren Gemeinden im Sinne des § 22b Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
4. zu Kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien und
5. zur Gründung oder zum Anteilswerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune sowie zur Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden

in Betracht, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll. Über die aus der Sonderabgabe eingesetzten Mittel soll in geeigneter Weise informiert werden.

§ 5

Berichterstattung und Evaluierung

(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält, informiert das für Energiepolitik zuständige Ressort der Landesregierung oder eine von diesem benannte Stelle über eingegangene Zahlungen nach diesem Gesetz schriftlich jeweils zum 31. Dezember eines Jahres.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen dieses Gesetzes und eventuell notwendige Anpassungen bis zum 31. Dezember 2028.

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet.

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 6 ist das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung.

(2) Das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über den Umfang, den Inhalt und die Form

1. der Ausgestaltung und Berechnung der Höhe der Sonderabgabe nach § 2 Absatz 2,
2. der Erfüllung der Pflichten der zahlungspflichtigen Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 3 Absatz 2 und
3. der zweckentsprechenden Verwendung der Sonderabgabe nach § 4.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien schreitet im Land Brandenburg und auch bundesweit voran. Mittlerweile sind in Deutschland Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von knapp 67.000 MW in Betrieb. Davon befinden sich im Land Brandenburg Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von 5.620,9 MW (Stand: Dezember 2022). Der größere Anteil der installierten Leistung geht dabei auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zurück – 2020 gingen auf sie knapp zwei Drittel der erzeugten Strommenge aus Photovoltaikanlagen zurück. Nicht nur durch Betreiben der Bundesregierung (vgl. Photovoltaik-Strategie, Mai 2023), sondern auch durch die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg wird angestrebt, die Zahl in den kommenden Jahren noch deutlich zu steigern: 18.000 MW bis 2030 und 33.000 MW Gesamtleistung bis 2040 sind das Ziel (Energiestrategie 2040). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der vom Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden und auch steigende Netzentgelte in der Region, lassen immer häufiger die Frage nach der wirtschaftlichen Teilhabe bzw. der regionalen Wertschöpfung aufkommen. Mit dem hohen und steigenden Ausbau der PV-FFA gewinnen auch hier Instrumente zur monetären Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden weiter an Bedeutung, um dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz von PV-FFA wirksam Geltung zu verschaffen. Erfahrungen liegen im Land Brandenburg hier bereits mit der Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen vor. Eine Sonderabgabe analog zum Windenergieanlagenabgabengesetz wird nun für PV-FFA eingeführt.

Die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg beim Ausbau der erneuerbaren Energien werden bei aller grundsätzlich vorhandenen gesellschaftlichen Zustimmung zur Energiewende zunehmend vor Ort in Frage gestellt. Dies liegt auch an dem fortgeschrittenen Ausbau von PV-FFA und Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Der Landtag und die Landesregierung verfolgen daher das Ziel, mehr Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erlangen. Dort wo der Ausbau stattfindet, sollen auch die Kommunen vom Ausbau profitieren. Unabhängig von der Partizipation der einzelnen Bürgerinnen und Bürger spielen die Gemeinden für die Akzeptanz, Wertschöpfung und wirtschaftliche Beteiligung eine wesentliche Rolle. Die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden stellt sich als ein Weg dar, Erlöse gerechter innerhalb der Gemeinschaft zu verteilen, den Einwohnerinnen und Einwohnern den unmittelbaren Nutzen am Ausbau der erneuerbaren Energien zu vermitteln und zugleich die damit einhergehenden beeinträchtigenden Wirkungen auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geeignet die Zahlung einer Sonderabgabe nicht nur für den Bau von Windenergieanlagen, sondern auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzuführen. Grundsätzlich ist bundeseinheitlichen Regelungen bei der finanziellen Partizipation der Gemeinden der Vorzug zu geben. Solange dies jedoch nicht realisiert werden kann, ist letztlich hinzunehmen, dass im Einzelfall Projekte in Brandenburg, die im Rahmen des EEG 2023 errichtet werden – da die Kosten für die Sonderabgabe naturgemäß eingepreist werden müssen – im bundesweiten Ausschreibungswettbewerb unterliegen können, soweit in anderen Bundesländern vergleichbare Wettbewerbsbedingungen noch nicht zum Tragen kommen. Mit

§ 6 EEG 2023 hat der Bundesgesetzgeber den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, eine einseitige Zuwendung an die Gemeinde zu vereinbaren. Dieses ist jedoch freiwillig und sieht keine Pflicht zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde vor. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg für dieses Gesetz ergibt sich aus § 22b Abs. 6 EEG 2023. Danach können die Länder weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Anlagen erlassen, sofern § 80a EEG 2023 nicht beeinträchtigt ist.

Das Gesetz zu der Sonderabgabe sieht vor, dass alle nach der brandenburgischen Bauordnung genehmigten PV-FFA mit einer Nennleistung von min. 1 MW, die nach dem 31.12.2024 in Betrieb genommen worden sind, von der Sonderabgabe erfasst werden. Anspruchsberechtigt sind die Standortgemeinden der jeweiligen PV-FFA. Die während des Betriebs jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu entrichtende laufende Zahlung ergibt sich als ein Festbetrag pro MW installierte Leistung. Erforderlich bei Einführung einer Sonderabgabe sind außerdem Regelungen zur Zweckbindung der eingenommenen Mittel, die Evaluierung des Instruments und die haushaltsrechtliche Dokumentation der Einzahlungen und Ausgaben durch die Gemeinde.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, die Akzeptanz der PV-FFA bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in den betroffenen Gemeinden zu stärken. Das Kumulierungsverbot ist nicht betroffen, denn es werden den PV-FFA keine Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut gewährt. Ihnen wird vielmehr eine Zahlungspflicht auferlegt. Sonderabgaben mit Finanzierungszweck unterliegen bestimmten Voraussetzungen, da sie im Steuerstaat die Ausnahme bleiben sollen. Einer solchen Sonderabgabe darf sich der Gesetzgeber nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbewirtschaftung hinausgeht. Mit ihr darf nur eine homogene Gruppe belegt werden. Die Gruppe muss zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe stehen, aufgrund derer ihr eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann. Das Abgabenaufkommen muss außerdem gruppennützig verwendet werden. Zusätzlich muss die erhobene Sonderabgabe haushaltsrechtlich vollständig dokumentiert und ihre sachliche Rechtfertigung in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Gegenüber den Steuern müssen Sonderabgaben die seltene Ausnahme bleiben (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 06.05.2014, Az.: 2 BvR 1139/12, 2 BvR 1140/12, 2 BvR 1141/12; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 28.01.2014, Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, 2 BvR 1387/04 jeweils zitiert nach juris).

Die mit der Sonderabgabe seitens der Gemeinden vereinnahmten Geldbeträge dienen nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Förderung der Akzeptanz der Solarenergie in den von ihrer Erzeugung betroffenen Gemeinden. Die mit der Sonderabgabe belasteten Betreiberinnen und Betreiber stellen einen homogenen, von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbaren Kreis dar, der ein gemeinsames Interesse nicht nur an der Förderung der Solarenergie allgemein, sondern an der Verringerung von Widerständen gegen den Bau und Betrieb von PV-FFA vor Ort im Speziellen hat und damit auch einer solchen Finanzierungsverantwortung unterliegt. PV-FFA haben einen Einfluss auf die sie umgebende Landschaft und beeinträchtigen somit Bürgerinnen und Bürger. Gerade das gemeinsame Interesse der Betreiberinnen und Betreiber, auch in Zukunft den Bau von PV-FFA tatsächlich umsetzen zu können und dem in den letzten Jahren aufgrund der zuneh-

menden Nutzung der Solarenergie stark gewachsenen Widerstand in Teilen der Bevölkerung durch konkret erfahrbare positive Auswirkungen in den betroffenen Gemeinden zu begegnen, rechtfertigt es, die Betreiberinnen und Betreiber von Solaranlagen mit der Sonderabgabe zum Zwecke der Förderung der Akzeptanz der Solarenergieerzeugung vor Ort anstelle der Allgemeinheit zu belasten. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber durch die Etablierung der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften in § 22b EEG 2023 den Betreiberinnen und Betreibern zumindest implizit eine (Mit-)Verantwortung für die Schaffung lokaler Akzeptanz zugewiesen hat, denn ohne Akzeptanz sei der weitere Ausbau der Solarenergie gefährdet. Schließlich tragen die PV-FFA-Betreiberinnen und Betreiber für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft entstehende Nachteile oder Belästigungen die Verantwortung auf der Grundlage des verfassungsrechtlich verordneten Verursacherprinzips (Artikel 20a GG). Die gruppennützige Verwendung der Mittel durch die Gemeinden vor Ort ergibt sich aus der Regelung in § 4 (Zweckbindungsklausel). Im Vergleich zum BbgWindAbgG aus dem Jahr 2019 wird diese Zweckbindung erweitert durch die Möglichkeit, Einnahmen aus der Sonderabgabe in Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) zu investieren. Dabei handelt es sich um eine zweckentsprechende Verwendung von Mitteln, da die Beteiligung an Energiegesellschaften vornehmlich dem Zweck der Steigerung der Akzeptanz und nicht der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune dient. Die Aufgabe, die von den Gemeinden vereinnahmten Sonderabgaben haushaltsrechtlich vollständig zu dokumentieren, kommt den Gemeinden zu. Nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 und § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Erträge und eingehende Einzahlungen, mithin auch Zahlungen aufgrund der Ausgleichsabgabe, vollständig im Haushaltsplan und Jahresabschluss anzugeben.

Es handelt sich um eine temporäre, auf die Dauer des Betriebs der PV-FFA beschränkte Zahlungspflicht. Daher wird die Landesregierung das Fortbestehen der Geeignetheit und Notwendigkeit der Sonderabgabe zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Akzeptanzförderung gemäß § 5 dieses Gesetzes überprüfen.

Das Gesetz ist mit den Grundrechten der Solaranlagenbetreiberinnen und -betreiber vereinbar. Die vorgesehene Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe ist als ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der PV-FFA-Betreiberinnen und Betreiber, die eine neue Anlage errichten möchten, nach Artikel 12 Absatz 1 GG zu werten. Berufsausübungsregelungen sind zulässig, wenn sie aufgrund vernünftiger Erwägungen des Allgemeinwohls zweckmäßig erscheinen, wobei Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel eine bessere Beteiligung der Standortgemeinden an der lokalen Wertschöpfung der Solarenergie und die Akzeptanz für diese zu fördern, sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls. Ein Eingriff in die durch Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Eigentumsgarantie liegt nicht vor. Zwar ist schutzfähig im Sinne der Vorschrift grundsätzlich jedes vermögenswerte Recht, das dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt aber nicht das Vermögen als solches (vgl. BVerfGE 74, 129 <148>; 78, 232 <243>; 81, 108 <122>), so dass die Eigentumsgarantie durch die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird (vgl. BVerfGE 75, 108 <154>). Auch kommt der Sonderabgabe durch ihre Ausgestaltung und Höhe keine erdrosselnde Wirkung zu. Als schützenswertes Gut käme auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber in Betracht. Auch sind mittelbar die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer betroffen, die

möglicherweise Einbußen bei der Verpachtung der Grundstücke an Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hinnehmen müssen. Im Hinblick auf das verfolgte Ziel der Akzeptanzsteigerung und der wirtschaftlichen Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung sind diese geringen Auswirkungen verhältnismäßig.

Das Gesetz ist schließlich mit dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar. Die Pflicht zur Zahlung gilt nur für PV-FFA im Land Brandenburg, andere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden nicht vom Regelungsbe-
reich des Gesetzes erfasst. Es liegen ausreichende Sachgründe für eine Differen-
zierung vor, sodass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Genau wie Wind-
energieanlagen habe PV-FFA eine raumgreifende und quantitative Präsenz, die
nicht mit bspw. Biogasanlagen vergleichbar ist. Auch andere Photovoltaikanlagen
bedeuten eine geringere Beeinträchtigung als Freiflächenanlagen, da diese zum
größten Teil auf Gebäuden errichtet werden. Biogasanlagen mögen bedingt raum-
greifend sein, sind aber bei weitem nicht so präsent wie PV-FFA und beeinträchti-
gen das Landschaftsbild in deutlich geringerem Maße. Sowohl bei PV-FFA zeigt
sich, dass die Betroffenheit nur für unmittelbare Anliegerinnen und Anlieger am
schwersten wiegt. Aus diesem Grund sollen die Ortsteile auf dessen Gemarkung
die Anlagen errichtet werden auch direkt finanziell profitieren. Ortsteile sind nicht-
rechtsfähige unselbständige Teile einer Gemeinde. Ortsteile haben also weder Ge-
biets-, Planungs-, Personal-, Verwaltungs-, Satzungs-, Finanz- oder Organisations-
hoheit. Sie können sich daher nicht auf das der Gemeinde grundgesetzlich und lan-
desverfassungsrechtlich gewährte Recht auf kommunale Selbstverwaltung berufen.
Somit stellt die in dem Gesetz festgehaltene finanzielle Beteiligung der Ortsteile kei-
nen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Noch zeigen sich bei der Er-
richtung von PV-FFA geringere Akzeptanzprobleme als bei dem Bau von Windkraft-
anlagen, doch auch hierbei ist eine zunehmend ablehnende Haltung zu beobach-
ten. Mit dem Ziel bis 2040, die Leistung durch PV-Anlagen in Brandenburg ca. zu
versechsfachen, werden außerdem weitere Konflikte erwartet. Diesen soll durch die
finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Ortsteile vorgebeugt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Zahlungsverpflichtete

Zu Absatz 1

Von der Zahlungspflicht umfasst werden alle nach dem 31. Dezember 2024 in Be-
trieb genommenen PV-FFA im Land Brandenburg, die unter die Genehmigungs-
pflicht nach der Brandenburgischen Bauordnung fallen mit Ausnahme der Anlagen
nach Absatz 2. Die Zahlungspflicht folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Eines die Bei-
tragspflicht konkretisierenden Verwaltungsakts bedarf es nicht. Zahlungspflichtig
sind damit nicht nur PV-FFA, die im Rahmen des EEG 2023 an den Ausschreibun-
gen teilnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass von allen genehmigungspflich-
tigen PV-FFA die gleichen Akzeptanzprobleme auftreten. Eine Ungleichbehandlung
mit PV-Dachanlagen ist gerechtfertigt, da diesen keine Raumbedeutung zukommt.

Zu Absatz 2

Die Einführung einer Sonderabgabe ist nur für Neuanlagen vorgesehen, deren Leistung mindestens 1 MW beträgt. Insoweit werden Anlagen, die nur eine verhältnismäßig kleine Fläche beanspruchen, von der Regelung entlastet. Durch die geringe Auswirkung auf die Landschaft ist es gerechtfertigt, diese auszunehmen. Außerdem soll der Vertrauensschutz für Altanlagen gewährleistet werden. Wenn auch Bestandsanlagen in Anspruch genommen würden, würde sich die Erlössituation für den darin erzeugten Strom verschlechtern und das Vertrauen in die getätigte Investition wäre stark beeinträchtigt. Daher wird mit dem Gesetzentwurf ein Übergangszeitraum eingeführt, nach dem die Zahlungspflicht erst mit der Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2024 beginnt. Im Übrigen verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, gerade die Akzeptanz von neu hinzugebauten PV-FFA zu fördern.

Zu § 2 Ausgestaltung der Höhe der Sonderabgabe

Zu Absatz 1

Die Sonderabgabe ist in Form von jährlichen Zahlungen für die Dauer des Betriebs der PV-FFA zu leisten. Laufende Zahlungen können die Möglichkeit der Verwendung der Mittel deutlich erweitern und laufende Kosten der Gemeinden einfacher decken. Fortlaufende Zahlungen berücksichtigen auch, dass Beeinträchtigungen durch PV-FFA über die gesamte Betriebsphase hinweg bestehen bleiben, sodass von einer Einmalzahlung abgesehen wird. Es erfolgt damit auch keine Anknüpfung an den 20-jährigen Zahlungsanspruch bei EEG-geförderten Anlagen.

Zu Absatz 2

Die Sonderabgabe beträgt jährlich 2.000 € pro MW Nennleistung. Die Höhe der Sonderabgabe stellt keine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für den Neubau von PV-FFA dar und ist erforderlich, um Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz in den Gemeinden durchzuführen.

Zu Absatz 3

Die Sonderabgabe ist kalenderjährlich zu entrichten, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der Abschaltung der Anlage. Sowohl für das erste wie auch für das letzte Betriebsjahr ist somit die volle Höhe der jährlichen Sonderabgabe zu entrichten.

Zu § 3 Anspruchsberechtigte

Zu Absatz 1

Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich die jeweilige PV-FFA befindet.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll klarstellen, dass die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber der PV-FFA zur Erfüllung ihrer Zahlungspflicht die jeweilige Anspruchshöhe ermitteln müssen. Diese richtet sich je nach Gemeinde nach der dort installierten Nennleistung.

Zu Absatz 3

Mit der Einbindung der Ortsteile über Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die Ortsteile, auf deren Gemarkung sich die PV-FFA befinden, finanziell direkt profitieren. Dies geschieht durch die finanzielle Stärkung der Ortsteilbudgets der jeweiligen Ortsteile, über die die Gemeindevertretung entscheidet. Mit der Regelung in § 3 Abs. 1 ist klar definiert, dass Anspruchsberechtigte der Sonderabgabe ausschließlich die Gemeinde ist. Die Regelung in § 3 Abs. 3 sieht vor, dass betroffene Ortsteile mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent an der Sonderabgabe beteiligt werden sollen.

Zu § 4

Die Rechtsprechung für Sonderabgaben mit Finanzierungszweck fordert, dass das Abgabenaufkommen gruppennützig verwendet wird. Die Gemeinden sind daher in der Verwendung der Mittel aus der Sonderabgabe nicht frei. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel kommt mittelbar auch der Gruppe der abgabepflichtigen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber der PV-FFA zugute, da sie von der ihrem Verantwortungsbereich zukommenden Aufgabe, den für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA vor Ort nötigen Rückhalt der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und Widerstände abzubauen, im Umfang der mit den Mitteln aus der Sonderabgabe umgesetzten Maßnahmen entlastet werden. Die aufgeführten Regelbeispiele für eine zweckgebundene Verwendung der Mittel sind kein abschließender Maßnahmenkatalog. Abweichende Verwendungen vor Ort sind möglich, um eine Bedarfsorientierung im Einzelfall zu ermöglichen. Auf eine akzeptanzsteigernde Wirkung der Verwendung ist zu achten, da die Akzeptanzsteigerung Teil der Finanzierungsverantwortung der PV-FFA Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ist.

Die Gemeinden haben die Verwendung der Sonderabgaben dem Haushaltsrecht entsprechend zu dokumentieren. Es handelt sich um eine temporäre, auf die Dauer des Betriebs der PV-FFA beschränkte Zahlungspflicht. Daher wird der Gesetzgeber das Fortbestehen der Geeignetheit und Notwendigkeit der ausgleichenden Zahlung der Betreiberinnen und Betreiber der PV-FFA zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Akzeptanzförderung gemäß § 5 überprüfen.

Zu § 5 Berichterstattung und Evaluierung

Die Regelung ergibt sich aus der Vorgabe, dass Sonderabgaben nach der Rechtsprechung regelmäßig zu evaluieren sind.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeit

Zu Absatz 1

Um PV-FFA Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen und langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann die Nichterfüllung der Zahlungspflicht mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu Absatz 2

Die maximale Höhe der angedrohten Geldbuße ist in Absatz 2 geregelt.

Zu § 7 Zuständigkeit

Aufgrund der Sachnähe kann das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung eine Verordnung zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens erlassen.